

Wichtige Rufnummern

Telefonseelsorge	0800-1110111
Caritas Ehingen	07391-707311
Notfallseelsorge Ulm/ADK	0731-1617102
Störungsdienst - Strom - EnBW	0800-3629477
Störungsstelle – Gas - EnBW	0800-3629447

Wichtige LinksPegelüberwachung:

noysee.netze-bw.de (mit Gastzugang) oder per App

Nahversorgung in der Gemeinde**Geflügelhof Rehm, Am Stehenbach 13**

Täglich 8.00 Uhr – 20.00 Uhr Selbstbedienung

Frischgeflügel:

Donnerstag	10.00 – 11.00 Uhr & 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	10.00 – 11.00 Uhr & 14.00 – 17.00 Uhr

Bäckerei Traub

Mittwoch ca. 7.45 – 8.05 Uhr Gemeindezentrum

Samstag ca. 6.30 – 7.00 Uhr Gemeindezentrum

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n d e r G e m e i n d e**Gemeinderat Unterstadion****Bericht Gemeinderatssitzung 27.01.2026****TOP 1 Bericht des Bürgermeisters**

- A. Am 14.01.2026 gegen 23.30 Uhr wurde unsere Feuerwehr zu einem Containerbrand von der Leitstelle alarmiert. Bis unsere Feuerwehr dann vor Ort war, stand der Altpapiercontainer beim Containerplatz im Oberdorf in Flammen. Die Feuerwehr musste den Container entleeren, um den Brand zu löschen. Wer auf solch eine blödsinnige Ideen kommt, bleibt ein Geheimnis. Außer finanziellem Schaden und der Gefahr, dass angrenzende Gebäude noch in Brand geraten, wurde nichts erreicht. Die Polizei war ebenfalls vor Ort und hat den Brand protokolliert. Die Gemeinde hat Anzeige wegen Brandstiftung erstattet. Wer irgendwelche Angaben zu den Umständen oder Personen gesehen hat, soll sich bitte bei der Gemeindeverwaltung oder der Polizei, Ehingen, melden. Der Gemeinderat nahm Kenntnis.
- B. Herzlichen Dank an die Aerobic-Abteilung des Sportvereins, die in gewohnter Form noch im Dezember 2025 den Seniorennachmittag organisiert und durchgeführt haben. Dieser Nachmittag wurde sehr gut von den Senioren ab 70 Jahre besucht. Im Amtsblatt wurde bereits ausführlich über diesen gemütlichen Nachmittag berichtet. Vielen Dank der Aerobic-Abteilung für dieses Engagement.
- C. Am 08.01.2026 musste in der Hauptstraße ein Wasserrohrbruch geortet und dann repariert werden. Zunächst wurde vermutet, dass sich dieser Rohrbruch auf privatem Grund ereignete. Aber letztlich stellte die Fa. Götz bei den Baggerarbeiten fest, dass die eigentliche Leckstelle unterhalb des Gehwegs war. Gemeinsam mit der Fa. Schick, Ahlen, konnte der Rohrbruch dann ohne viel Wasserverlust wieder repariert werden.
- D. Mit einer sehr großen Besetzung von über 90 Musikerinnen und Musiker wurde erfolgreich das diesjährige Dreikönigskonzert vom Musikverein „Lyra“ abgehalten. Vielen Dank für dieses tolle Konzert zu Jahresbeginn. Ebenfalls eine Großveranstaltung führten die Narrenzunft „Gausweiber von Stää“ ein paar Tage später, am 11.01.2026 durch. Ca. 50 Maskengruppen feierten beim alle 2 Jahren stattfindenden Fasnetsumzug der „Gausweiber von Stää“ die Fasnet. Alle beteiligten Gruppen und die Organisatoren waren mit dem Umzugsverlauf sehr zufrieden.
- E. Info zum Rücklaufbogen der Fragebogenaktion zur Hochwasserschadenserhebung. Zum Jahreswechsel sind die letzten Fragebögen zu dieser Aktion bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Nach der ersten Sichtung haben ca. 62 % der Eigentümer diesen Bogen zurückgegeben. Bei den direkt betroffenen Straßen entlang des Stehenbachs lag die Rücklaufquote etwas höher, bei knapp 75%. Diese Rücklaufbögen werden an das planende Ing.büro ProAqua zur Auswertung weitergeleitet. Über dieses Ergebnis wird zu gegebener Zeit wieder berichtet.
- F. Erneut musste die Gemeinde für eingefangene Fundkatzen die medizinische Betreuung in Höhe von 530,44 € an die Katzenhilfe Ehingen bezahlen. Immer wieder weist die Gemeindeverwaltung darauf hin, dass die gehaltenen Katzen kastriert werden sollten, um das Streunerkatzenproblem zu vermeiden.
- G. Die Landjugend Unterstadion wird auch in diesem Jahr wieder ein „Funkengefeuer“ am 21.02.2026 durchführen. Auf die Informationen im Amtsblatt hierzu verweisen wir. Vielen Dank an die Landjugend für die Erhaltung dieses Brauches.

TOP 2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026 einschließlich Finanzplanung 2025 - 2029

Die von Bürgermeister Handgrättinger und Geschäftsführer Markus Mussotter entworfene Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich Finanzplanung 2025 - 2029 stand zur Beratung an. Zur Erläuterung des Zahlenwerks begrüßte Bürgermeister Handgrättinger GF Mussotter, ganz herzlich. Aufbauend auf die bisherigen Haushaltsberatungen erläuterte Markus Mussotter, die bereits vorberatenen Haushaltszahlen, detailliert.

Entsprechend dem neuen Haushaltsrecht (NHKR) besteht der Haushaltsplan 2026 aus dem Gesamthaushalt, den 3 Teilhaushalten und dem Stellenplan. Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnishaushalt. Er beinhaltet Aufwendungen und Erträge. Gegenüber dem bisherigen kameralen Rechnungssystem werden die Ressourcenverbräuche/Abschreibungen vollständig erfasst. Der Gesamtergebnishaushalt lehnt sich in seinen Kernelementen an die Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens an. Im Ergebnishaushalt werden insbesondere die geplanten Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Mit der Festsetzung im Ergebnishaushalt durch den Gemeinderat wird die Verwaltung ermächtigt, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen. Der Haushaltsausgleich im bisherigen kommunalen Haushaltsrecht wurde durch die Übereinstimmung von Einnahmen und Ausgaben sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt definiert. In der kommunalen Doppik bezieht sich der Haushaltsausgleich ausschließlich auf die Ergebnisgrößen Aufwendungen und Erträge im Gesamtergebnishaushalt.

Der aktuelle Haushaltsausgleich 2026 wird durch ordentliche Erträge von 2.439.507 € und ordentlichen Aufwendungen von 2.528.530 € nicht erreicht. Die Gemeinde Unterstadion kann somit ihrer Ausgleichsverpflichtung im Haushaltsjahr 2026 nicht nachkommen. Nach der Saldierung dieser beiden Positionen entsteht ein Defizit i.H.v. 89.023 €. Zur Relativierung dieses negativen Ergebnisses wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde im Jahr 2024 ein positives Ergebnis von plus 447.011 € erzielen konnte. Bei der gemeinsamen Betrachtung der letzten 3 Haushaltsjahre kann so ein Ausgleich festgestellt werden. Auch die vorhandene Liquiditätsmittelreserve zum 31.12.2025 belegt, dass die Gemeinde das diesjährige geringere Defizit durch Rücklagen ausgleichen kann. Für die kommenden Haushaltjahre 2027-29 sind wieder positive Ergebnisse zu erwarten. Hauptursache für diesen defizitären Haushalt 2026 ist die Zuweisungssystematik des Länderfinanzausgleichs (u.a. durch gestiegene Kreis- und Finanzausgleichumlage). Des Weiteren werden steigende Aufwendungen bei der Kleinkindbetreuung und bei der Ganztagesbetreuung im Grundschulbereich erwartet. Die maßgebende Einwohnerzahl (2022 798 EW, 2023 834 EW, 2024 851 EW, 2025 865 EW) für die Finanzberechnungen beträgt 865 Einwohner (begünstigt durch die Flüchtlingsunterkunft). Diese finanzielle Entwicklung war bereits im vergangenen Jahr absehbar. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (u.a. Zuschüsse) belaufen sich auf 461.650 €. Im Gegenzug ist ein Investitionsvolumen von 617.000 € geplant. Unter anderem für die Baugebietsentwicklung (Grunderwerb, Planungshonorare u.a.), Breitbanderschließung (Weiße Flecken) und die anteiligen Kosten für den Ausbau der Mensa für die Grundschulbetreuung. Weitere Kredite sind nicht geplant. Der voraussichtliche Schuldenstand auf Ende des Jahres 2026 wird dann ca. 185.000 € betragen. Bei 865 Einwohner beträgt die tatsächliche Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde ca. 214 €/EW. Dies bedeutet ein Rückgang der Pro/Kopf-Verschuldung von ca. 33 €/EW gegenüber dem Vorjahr. Diese Verschuldung liegt nach wie vor weit unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden. Eine vorausschauende und sparsame Haushaltsführung der Gemeinde ist dennoch in den kommenden Jahren geboten. Der Gemeinderat hat einstimmig die Haushaltssatzung incl. Haushaltsplan 2026 beschlossen.

TOP 3 Neufassung der Wasserversorgungssatzung -Anpassung der Gebührensätze-

Der Wasserzins wurde zuletzt am 25.11.2024 vom Gemeinderat auf 2,30 €/m³ festgesetzt. Dieser gilt seit 01.01.2025. Ab 2026 wird eine neue Gebührenkalkulation notwendig. Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes nicht überschritten werden dürfen. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Aufgrund der von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen -Steueramt- vorgelegten Kalkulation musste der bisherige Gebührensatz von 2,30 € um 0,30 € auf 2,60 € rückwirkend zum 01.01.2026 angepasst werden. Auf die Vorabinformation zur Gebührenerhöhung wurde im letzten Amtsblatt 2025 bereits verwiesen. Die Kalkulation wurde dem Gemeinderat erläutert. In diesem Zusammenhang wurde nicht nur der Gebührensatz verändert, sondern der Gemeinderat hat bei dieser Gelegenheit eine neue Wasserversorgungssatzung beschlossen. Die Aussichtsbehörde empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit Satzungen neu zu erlassen. Der Gemeinderat fasste einstimmig den Beschluss den Gebührensatz für Frischwasser ab dem 01.01.2026 auf 2,60 € festzulegen.

TOP 4 Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung -Anpassung der Gebührensätze-

Die Abwassergebühren wurde zuletzt am 25.11.2024 vom Gemeinderat auf 2,45 €/m³ (Schmutzwasser) und 0,30 €/m² (Niederschlagswasser) festgesetzt. Diese gelten seit 01.01.2025. Ab 2026 wird eine neue Gebührenkalkulation notwendig. Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes nicht überschritten werden dürfen. Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte

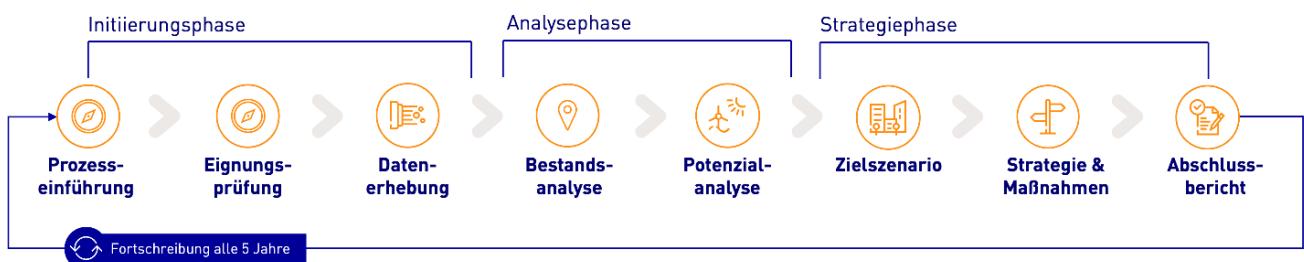
Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen. Aufgrund der von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen -Steueramt- vorgelegten Kalkulation musste der bisherige Gebührensatz von 2,45 € um 0,25 € auf 2,70 € rückwirkend zum 01.01.2026 angepasst werden. Auf die Vorabinformation zur Gebührenerhöhung wurde im letzten Amtsblatt 2025 bereits verwiesen. Die Kalkulation wurde dem Gemeinderat erläutert. In diesem Zusammenhang wurde nicht nur der Gebührensatz verändert, sondern der Gemeinderat hat bei dieser Gelegenheit eine neue Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen. Die Aussichtsbehörde empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit Satzungen neu zu erlassen. Der Gemeinderat fasste einstimmig den Beschluss die Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung auf 2,70 €/cbm (Schmutzwasser) und die Niederschlagsgebühr auf 0,40 €/qm (bisher 0,35 €/qm), rückwirkend zum 01.01.2026, festzulegen.

TOP 5 Beschluss über die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Wärmeplanungsgesetz (WPG) hat der Gemeinderat als Gemeindevertretung, die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung zu beschließen.

Ziel der Kommunalen Wärmeplanung ist insbesondere, einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung sowie der Versorgung auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten. Außerdem sollen Bürgerinnen und Bürger im gesamten Gemeindegebiet eine Orientierung über die zukünftige klimaneutrale Wärmeversorgung erhalten. Die Ergebnisse des Wärmeplans sind jedoch nur informell. Der Wärmeplan ist ein strategisches Planungsinstrument ohne direkte rechtliche Außenwirkung. Mit Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) wurde diese Pflicht den Kommunen übertragen. Die Kommunen haben als planungsverantwortliche Stelle die Pflicht bis zum 30.Juni 2028 einen solchen Wärmeplan erstellen zu lassen.

Darstellung der Vorgehensweise zur Erstellung der Wärmeplanung: Der Prozess der Wärmeplanung ist in drei wesentliche Phasen gegliedert, Initiierungsphase, Analyse-phase und Strategiephase, die durch maßgeschneiderte Service-Bestandteile ergänzt werden, um Ihre Kommune optimal zu unterstützen. Die nachfolgende Abbildung stellt den Wärmeplanungsprozess im Rahmen des integrativen Beratungsservices beispielhaft dar.



Diese Wärmeplanung soll durch die Netze BW GmbH fachlich begleitet und durchgeführt werden. Das Land leistet im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes einen finanziellen Ausgleich. Die Gemeinde erhält, verteilt über 4 Jahr eine Ausgleichszahlung i.H.v. ca. 40.800 €. Zur fachgerechten Umsetzung ist die Beauftragung eines externen Dienstleisters erforderlich. Das Angebot der Netze BW GmbH in Höhe von 34.277,95 € brutto liegt unter den angesetzten Konnexitätszahlung. Der Gemeinderat beschloß einstimmig, die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 Wärmeplanungsgesetz (WPG) an die Netze BW GmbH zum Angebotspreis von 34.277,95 € zu vergeben.

TOP 6 Grundsatzbeschluss - Bebauungsplan "Stützenäcker IV"

- Aufstellungsbeschluss
- Billigung des Entwurfes
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Ausweisung eines neuen Wohngebietes ist für die Gemeinde Unterstadion von großer Bedeutung, um eine Abwanderung junger Familien entgegenzuwirken. Aktuell besitzt die Gemeinde Unterstadion keine Bauplätze zum Erwerb durch Bauplatzinteressenten. Die Nachfrage nach Bauplätzen ist nach wie vor gegeben. Das aktuelle Baugebiet „Stützenäcker III“ ist komplett vermarktet bzw. verkauft. Die Gemeinde Unterstadion beabsichtigt daher, das östlich an den Siedlungsrand angrenzende Baugebiet „Stützenäcker IV“ (Arrondierung) zu entwickeln. Mit den maßgebenden Grundstückseigentümern wurde Einigung erzielt. Die notwendigen Flächen werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Herzlichen Dank für diese Bereitschaft.

Umweltpflege: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltpflege gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist darüber hinaus das Themenfeld Arten- schutz zu bearbeiten. Beide Untersuchungen werden als Anlage zur Begründung dem Bebauungsplan beigefügt. Im Rahmen des Umweltberichtes wird ebenfalls geprüft, in welcher Form Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Geltungsbereich: Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,22 ha, mit Teilflächen der Flurstücke Nr. 384 und 387. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen, Lageplanauszug. Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen diesen Bebauungsplan „Stützenäcker IV“ aufzustellen. Die Art der Bebauung orientiert sich an den bisherigen Festsetzungen. Mit den eingeplanten Doppelhäusern soll auch eine verdichtete Bauweise erreicht werden, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Gleichzeitig soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden.

TOP 7 Planung weiteres Baugebiet „Stützenäcker IV“-Vergabe Planungsaufträge-

Der Gemeinderat hatte im Zuge der Haushaltsplanberatungen beschlossen ein weiteres Baugebiet „Stützenäcker IV“, vgl. TOP 6, zu planen und zu entwickeln. Nachdem mit den Grundstückseigentümern Einigung über einen Kauf der notwendigen Bauflächen erfolgt ist, kann in die Planungsphase des notwendigen Bebauungsplans „Stützenäcker IV“ und der Fortschreibung des Flächennutzungsplans, begonnen werden. Für das gesetzlich vorgegebene Bebauungsplanverfahren liegen der Gemeinde vom Planungsbüro Waßmann, Langenargen in Zusammenarbeit mit der Ingenieurgesellschaft Zimmermann mbH, Waldburg, Honorarvorschläge in Höhe von brutto 16.000 € vor. Dies beinhaltet die Entwicklung des Bebauungsplans einschließlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Planung der Verkehrsanlagen zuzüglich der Grundlagenvermessung. Parallel muss auch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanverfahren erfolgen. Aus Synergiegründen wird vorgeschlagen ebenfalls das Büro Waßmann mit dieser Fortschreibung zu beauftragen. Für diese FNP-Fortschreibung liegt ein Honorarvorschlag von brutto 6.300 € der Gemeindeverwaltung vor. Formal zuständig für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die VG Munderkingen. Zusätzlich wird auch die Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanung incl. der Artenschutzprüfung erforderlich. Hierfür liegt der Gemeinde ein Angebot des Büro Zeeb, Ulm, vor. Honoraraufwand 7.000 €. Die Gemeinde Unterstadion führt bereits seit 2011 beim Büro Zeeb ein Ökokonto. Dies bedeutet eine erhebliche Erleichterung für den ökologischen Ausgleich für diese Wohnbebauung darzustellen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den genannten Honoraraufträge zuzustimmen.

TOP 8 Unterhaltungsaufwand 2024 für Kirchturm, Uhr und Glocken entsprechend der Vermögensausscheidungsurkunde -Bekanntgabe-

Der Vorsitzende gibt die Abrechnung des Kath. Verwaltungszentrum Ehingen vom 14.10.2024, an dem Unterhaltungsaufwand von Kirchturm, Uhr und Glocken laut der altrechtlichen Verpflichtung (Vermögensausscheidungsurkunde), bekannt. Demnach hat die bürgerliche Gemeinde, 50% am Unterhaltungsaufwand für Kirchturm und Glocken, sowie 100% an der Kirchturmuhruhr, zu tragen. Im Jahr 2023 sind für die Jahreswartung der Läuteanlage (Glocken, davon 50 % = 98,40 €) incl. Wartung der Kirchenuhr (196,80 €) insgesamt 393,59 € angefallen. Insgesamt mussten somit 295,20 € an die Kirchengemeinde erstattet werden. Der Gemeinderat hat die Abrechnung zur Kenntnis genommen.

TOP 9 Wünsche, Verschiedenes und Anfragen

Die nächste Sitzung des Abwasserzweckverbandes „Winkel“ findet am 04.02.2026 in der Ortsverwaltung Rupertshofen statt. Die Gemeinde hat für die Heizung des Gemeindezentrums ca. 102.300 Wärmeinheiten von der Bioenergie Britsch GbR bezogen. Der Kostenaufwand beträgt hierfür ca. 2.600 €. Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

Die Landjugend führt auch in diesem Jahr wieder das traditionelle Funkenfeuer am 21.02.2026 durch. Vielen Dank für die Erhaltung des Brauchtums. Für die Neubereifung des Bauhoftandemanhängers incl. Reparatur von Kleinteilen ist ein Aufwand von 2.855 € entstanden. Die Gemeinde sucht weiterhin Wohnraum für Flüchtlinge.

Gez. Handgrättinger, BM

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Unterstadion

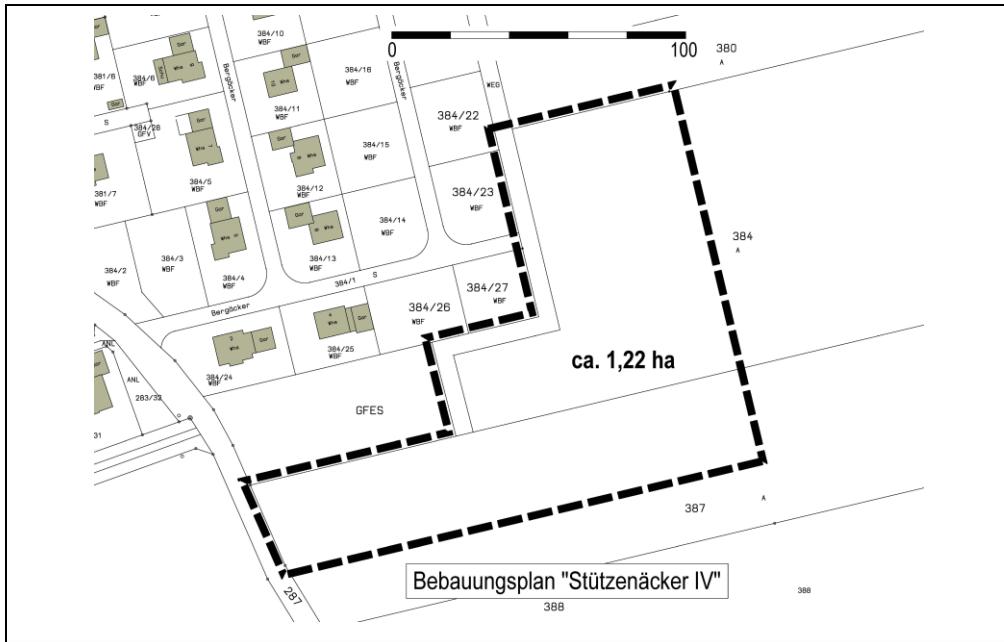
Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Stützenäcker IV“ - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterstadion hat am 26.01.2026 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) beschlossen, den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Stützenäcker IV“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss) und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,22 ha, mit Teilflächen der Flurstücke Nr. 384 und 387. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | durch die Flurstücke Nr. 380, 384/22, 384/23, 384/27, 384/26 sowie die Straße Bergäcker, Flurstück Nr. 384/1, |
| Im Osten | durch Teilflächen der Flurstücke Nr. 384 und 387, |
| Im Süden | durch Teilflächen des Flurstückes Nr. 387, |
| Im Westen | durch die Gemeindeverbindungsstraße, Flurstück Nr. 287. |

Der Planbereich des Bebauungsplanes, ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründungen in der Fassung vom 15.01.2026 vom Ing.-Büro PLANWERKSTATT am Bodensee, Langenargen – Stadtplaner Dipl.-Ing. Rainer Waßmann.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die Ausweisung eines neuen Wohngebietes ist für die Gemeinde Unterstadion von großer Bedeutung um eine Abwanderung junger Familien entgegenzuwirken. Des Weiteren ist die Nachfrage nach Bauplätzen von auswärtigen Personen nach wie vor vorhanden. Die Gemeinde Unterstadion beabsichtigt daher, das östlich an den Siedlungsrand angrenzende Baugebiet „Stützenäcker IV“ zu entwickeln. Das Plangebiet ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Die geplanten Vorhaben einer baulichen Erweiterung sind daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Stützenäcker IV“ erforderlich.

Umweltprüfung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist darüber hinaus das Themenfeld Artenschutz zu bearbeiten. Beide Untersuchungen werden als Anlage zur Begründung dem Bebauungsplan beigefügt. Im Rahmen des Umweltberichtes wird ebenfalls geprüft, in welcher Form Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Stützenäcker IV“ und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen in der Fassung vom 15.01.2026 werden in der Zeit **vom 02.02.2026 bis 06.03.2026** (je einschließlich) im Amtsblatt der Gemeinde Unterstadion und zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterstadion unter <https://www.unterstadion.de> und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder <https://www.upv-verbund.de/kartendienste>, veröffentlicht. Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf des Bebauungsplanes „Stützenäcker IV“ und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen in der Fassung vom 15.01.2026 in der Zeit **vom 02.02.2026 bis 06.03.2026** (je einschließlich) im Rathaus der Gemeinde Unterstadion, Kirchstraße 3 in 89619 Unterstadion während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollten möglichst elektronisch an die E-Mail-Adresse info@unterstadion.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Gemeinde Unterstadion, den, 28.01.2026

Gez. Uwe Handgrättinger, Bürgermeister

Netze BW bleibt weiterhin für das Stromnetz in Unterstadion verantwortlich Gemeinderat beschließt Fortsetzung der Zusammenarbeit

Die Netze BW GmbH bleibt Betreiberin des Stromnetzes in der Gemeinde Unterstadion. Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 27. Oktober 2025 beschlossen, das Unternehmen auch über den 1. Januar 2029 hinaus erneut mit dieser Aufgabe zu betrauen. Am 26. Januar 2026 unterzeichneten Bürgermeister Uwe Handgrättinger und Jens Gehrt, Leiter Konzessionen bei der Netze BW, den neuen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

„Ein gut ausgebautes und verlässliches Stromnetz ist für unseren Alltag in der Gemeinde unverzichtbar“, erklärte Bürgermeister Handgrättinger. „Mit der Netze BW haben wir einen erfahrenen und regional verwurzelten Partner, der vorausdenkt und mit moderner Netztechnik die richtigen Weichen für die Zukunft stellt.“

„Wir freuen uns über das erneute Vertrauen der Gemeinde Unterstadion“, so Jens Gehrt. „Es ist unser Anspruch, für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort ein modernes Stromnetz zu betreiben und dieses mit innovativen Lösungen auch in den kommenden Jahren sicher, effizient und im Hinblick auf steigende Anforderungen weiterzuentwickeln.“

Die Netze BW setzt bereits heute mit Projekten wie dem „NETZlabor Allgäu“ auf intelligente Lösungen für die Stromnetze von morgen. „Die Integration von erneuerbaren Energien, Elektromobilität und Wärmeerpumpen erfordert innovative Ansätze. Im NETZlabor wird beispielsweise untersucht, wie automatisierte Schaltvorgänge Ausfallzeiten bei Stromstörungen minimieren können. Ziel ist es, Haushalte bei Störungen innerhalb von weniger als einer Minute wieder mit Strom zu versorgen“, erklärt Gehrt. Der Konzessionsvertrag erlaubt einem Netzbetreiber die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und Flächen einer Stadt oder Gemeinde zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Energieversorgung auf deren Gemarkung. Im Gegenzug erhält die Kommune eine jährliche Konzessionsabgabe, die auf Basis der gelieferten Energiemengen berechnet wird.

Gez. Pressereferentin Magdalena Worst, Netze BW



Bild: v.R.v.l. Jens Gehrt, Netze, Uwe Handgrättinger, BM, h.R.v.l. Joachim Hepner, Jürgen Müller, Netze

Gemeinde Unterstadion

Alb-Donau-Kreis

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterstadion am 26.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Unterstadion betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde Unterstadion.

(2) Die Gemeinde Unterstadion kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Unterstadion liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Unterstadion erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde Unterstadion kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Unterstadion einzureichen.

§ 5 Benutzungzwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde Unterstadion räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszeitpunkt oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Unterstadion einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde Unterstadion vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde Unterstadion ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde Unterstadion ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde Unterstadion an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Unterstadion hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde Unterstadion hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Unterstadion dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Unterstadion zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Unterstadion kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde Unterstadion vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde Unterstadion mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Unterstadion zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde Unterstadion mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde Unterstadion für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde Unterstadion ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Unterstadion oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde Unterstadion berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde Unterstadion kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde Unterstadion hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Unterstadion zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Unterstadion noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Unterstadion im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Unterstadion erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wassererverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Unterstadion hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde Unterstadion. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Unterstadion bestimmt. Die Gemeinde Unterstadion stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde Unterstadion kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde Unterstadion unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Unterstadion zu erstatten:

1. die Kosten der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses.
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
3. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachhydranten-System), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde Unterstadion.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Unterstadion und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde Unterstadion zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde Unterstadion vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde Unterstadion – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Unterstadion oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Unterstadion zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Brachen Zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Unterstadion oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde Unterstadion oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Unterstadion über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde Unterstadion ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Unterstadion berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Unterstadion keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde Unterstadion ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Unterstadion abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde Unterstadion stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde Unterstadion hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Unterstadion. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Unterstadion unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde Unterstadion ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Unterstadion, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Unterstadion zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde Unterstadion vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ablesergebnisse sind in den von der Gemeinde Unterstadion hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde Unterstadion zurückzusenden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde Unterstadion gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde Unterstadion kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Er schwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Unterstadion erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Unterstadion zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die weggemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhäusergebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhäusergebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei

Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilläufen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilläufen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilläufenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 1,75 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilläufenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilläufen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde Unterstadion kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Unterstadion erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	
€ (netto) / Monat	0,37	0,57	1,10

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,60 € (netto).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,60 € (netto).
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (netto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 2,60 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde Unterstadion den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Entstehung der Gebührentschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührentschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührentschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührentschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahrs.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührentschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührentschuld mit der Wasserentnahme.

§ 46 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührentschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührentschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührentpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührentpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührentschuld für diesen Zeitraum ange rechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührentschuldners zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührentschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührentschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührentschuldners durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührentschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. ANZEIGEPLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 48 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Unterstadion anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde Unterstadion mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührentschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Unterstadion entfallen.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Unterstadion weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde Unterstadion mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschafften sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Unterstadion bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 50 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Unterstadion aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Unterstadion oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde Unterstadion oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde Unterstadion verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichen Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Unterstadion ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Unterstadion dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Unterstadion weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Unterstadion oder, wenn dieses feststeht, dem ersetztfließigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 51 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde Unterstadion von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 30.05.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unterstadion geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Unterstadion, den 26.01.2026

Uwe Handgrätinger, Bürgermeister

Gemeinde Unterstadion

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterstadion am 26.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Unterstadion betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde Unterstadion kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenkörperbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde Unterstadion zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselteinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde Unterstadion im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde Unterstadion verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde Unterstadion den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabwasserbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefethaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde Unterstadion kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde Unterstadion kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde Unterstadion kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde Unterstadion kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer, die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde Unterstadion in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde Unterstadion kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Unterstadion.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde Unterstadion kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde Unterstadion kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde Unterstadion auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde Unterstadion kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde Unterstadion verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜKSANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde Unterstadion hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde Unterstadion bestimmt. Die Gemeinde Unterstadion stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde Unterstadion kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde Unterstadion den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Gemeinde Unterstadion kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

§ 13 Kostenerstattung

(1) Der Gemeinde Unterstadion sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

- die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3);
- die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde Unterstadion und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde Unterstadion zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde Unterstadion vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Unterstadion bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschläßen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteilen im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde Unterstadion einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde Unterstadion kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstaubene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde Unterstadion den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde Unterstadion kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde Unterstadion gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde Unterstadion kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebe-anlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstau-ebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde Unterstadion darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde Unterstadion ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde Unterstadion beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde Unterstadion ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde Unterstadion geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde Unterstadion auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde Unterstadion wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Unterstadion erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Unterstadion zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragスマßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstückebeitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilstücken, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilstücken gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilstückabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

1.	für den öffentlichen Abwasserkanal	1,35 €
2.	für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	0,50 €

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde Unterstadion erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde Unterstadion kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Unterstadion erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 42 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 44 erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41) erhoben.

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefernt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde Unterstadion hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 41 Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 0,9;
- b) stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
- c) wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenplaster, Gründächer: 0,3.

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert;
 - b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert.
- Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.

§ 42 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis, der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde Unterstadion eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde Unterstadion und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 26.01.2026 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1

1. je Viecheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 16 m³/Jahr,
2. je Viecheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Viecheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 2,70 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,40 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 2,70 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44 Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 38 Abs.2 beträgt 0,50 € / Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 45 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahrs.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 46 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41 zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum ange rechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 47 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 48 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Unterstadion der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzugeben. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde Unterstadion anzuzeigen:
- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 Abs. 1), der Gemeinde Unterstadion in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde Unterstadion geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde Unterstadion stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde Unterstadion anzuzeigen.

- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde Unterstadion mitzuteilen:
- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Unterstadion mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Unterstadion entfallen.

§ 50 Haftung der Gemeinde Unterstadion

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde Unterstadion nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde Unterstadion nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 51 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde Unterstadion von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde Unterstadion überlässt;
 - entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 - entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 - entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Unterstadion in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde Unterstadion herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 - entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde Unterstadion eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 - die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 - entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 - entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 - entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 42 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzugeben. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 42 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 53 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 30.05.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unterstadion geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Unterstadion, den 26.01.2026

Uwe Handgrättinger, Bürgermeister

Landesfamilienpass 2026 -Ausgabe der Gutscheinkarte 2026

Die Gutscheinkarten 2026 sind beim Bürgermeisteramt eingetroffen.



Den Landesfamilienpass können erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern (dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind mit mindestens 50 v. H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Familien, die kinderzuschlags-, wohngeld- oder bürgergeldberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und
- Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Familien, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die bislang noch nicht im Besitz eines Landesfamilienpasses sind, können den Antrag auf dem Bürgermeisteramt stellen.

In den Pass können neben der „Berechtigten Person“ vier weitere erwachsene „Begleitpersonen“ eingetragen werden. Hierbei kann es sich um den mit den Kindern zusammenlebenden Ehepartner oder Lebensgefährten handeln. Aber auch weitere Personen, die bisher den Pass nicht nutzen konnten, wie z.B. der getrenntlebende Elternteil, oder auch Großeltern oder eine andere Betreuungsperson, die die Kinder bei Abwesenheit des Elternteils betreut (z.B. Kinderschutzbund oder Nachbarin), können hier eingetragen werden.

Der Landesfamilienpass ist nicht vom Einkommen abhängig.

Der berechtigte Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte unter Vorlage des Landesfamilienpasses staatliche Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen.

**Sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, müssen der
Landesfamilienpass sowie die nicht verwendeten Gutscheinkarten
unaufgefordert beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.**

Weitere Informationen auf der Homepage des Sozialministeriums Landes Baden-Württemberg:
<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/familie/leistungen/landesfamilienpass>

M i t t e i l u n g e n Ä m t e r u n d B e h ö r d e n

Agentur für Arbeit Ulm

Ehingen: Agentur und Jobcenter schließen früher

In Ehingen gelten am 17. Februar 2026 für die Agentur für Arbeit und das Jobcenter kürzere Besuchszeiten. Beide Behörden schließen am Fasnetsdienstag bereits um 10 Uhr.

Hinweis: Beide Einrichtungen sind rund um die Uhr online zu erreichen. Die digitalen Serviceangebote der Agentur für Arbeit sind unter www.arbeitsagentur.de/eservices, die des Jobcenters Alb-Donau auf www.jobcenter-alb-donau.de zu finden. Anrufe sind am Faschingsdienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr möglich. Die Arbeitsagentur ist unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 4 5555 00, das Jobcenter Alb-Donau unter 0731 40018-0 erreichbar.

Abwasserverband Winkel, Oberstadion

Bekanntmachung

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Winkel, Oberstadion findet am **Mittwoch, den 04.02.2026 um 17.30 Uhr im Bürgerhaus in Rupertshofen, Hauptstraße 22, 88448 Attenweiler** statt.

Tagesordnung

1. Bekanntgabe der in der Verbandsversammlung am 31.03.2025 gefassten Beschlüsse
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2026
3. Feststellung der Jahresrechnung 2023
4. Bekanntgabe Haushaltserlass 2025
5. Sonstiges, Wünsche, Anfragen

Oberstadion, 22.01.2026, gez. Handgrätzinger, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Fasnet: Eingeschränkte Öffnungszeiten in der Führerscheininstelle und den Kfz-Zulassungsstellen

Die **Zulassungsstelle Ehingen** des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis hat am „Glombigen Doschdig“, den 12. Februar 2026, nach vorheriger Terminvereinbarung von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet. Am „Fasnetsdienstag“, den 17. Februar 2026, hat die Zulassungsstelle Ehingen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Die **Gemeinsame Zulassungsstelle Ulm** und die **Zulassungsstelle Langenau** haben am 17. Februar 2026 nachmittags geschlossen.

Die Öffnungszeiten der **Führerscheininstelle Ehingen** werden am 12. Februar 2026 von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr und am 17. Februar 2026 von 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr sein.

Neue Webseite der gemeinsamen Zulassungsstelle online

Die gemeinsame Zulassungsstelle der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises hat ihre Internetpräsenz neu gestaltet. Seit dem 21. Januar ist die überarbeitete Webseite unter www.zulassung-ulm.de online. Ziel des Relaunchs ist es, Bürgerinnen und Bürgern einen zeitgemäßen, übersichtlichen und serviceorientierten Zugang zu Informationen und Online-Angeboten rund um die Kfz-Zulassung zu bieten.

Konzipiert und gestaltet wurde die neue Webseite gemeinsam mit der Agentur hirsch & wölf. Dabei lag der Schwerpunkt auf einer klaren Struktur, einer nutzerfreundlichen Navigation und einer verbesserten Darstellung auf mobilen Endgeräten. Inhalte sind verständlich aufbereitet und schnell auffindbar, Terminvereinbarungen und Hinweise zu notwendigen Unterlagen werden transparenter dargestellt. Damit leistet die neue Internetpräsenz einen wichtigen Beitrag, um Behördengänge besser vorzubereiten und in vielen Fällen sogar ganz zu vermeiden.

Ein besonderer Fokus liegt auf den medienbruchfreien, digitalen Services von i-Kfz. Über diese Online-Angebote können zahlreiche Zulassungsvorgänge bequem von zu Hause aus erledigt werden – unabhängig von Öffnungszeiten und ohne persönlichen Termin vor Ort. Dazu zählen unter anderem An-, Ab- und Ummeldungen von Fahrzeugen sowie weitere standardisierte Verfahren. Die neue Webseite bündelt diese Angebote übersichtlich und erläutert verständlich die jeweiligen Voraussetzungen und Abläufe.

Mit dem Ausbau der Online-Services verfolgen die Stadt Ulm und der Alb-Donau-Kreis das Ziel, Verwaltungsleistungen kontinuierlich zu modernisieren und den Zugang zur Kfz-Zulassung weiter zu vereinfachen. Die neue Internetpräsenz bildet dafür eine zentrale Grundlage und kann künftig schrittweise um weitere digitale Funktionen wie etwa einen Chatbot ergänzt werden.

Hintergrundinformation:

Die gemeinsame Zulassungsstelle der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises besteht seit dem Jahr 2011 und war die erste ihrer Art in Baden-Württemberg. Sie wird seitdem in enger interkommunaler Zusammenarbeit betrieben. Beide Verwaltungen tragen die Verantwortung gleichermaßen, stellen Personal paritätisch und bewältigen sämtliche Aufgaben gemeinsam.

Ehrenamtliche gesucht: Familienbesucherinnen begleiten Eltern im Alb-Donau-Kreis von Anfang an

Die Geburt eines Kindes stellt den Alltag von Eltern grundlegend auf den Kopf. Oft braucht es Zeit, Kraft und Orientierung, um sich in der neuen Lebenssituation zurechtzufinden. Über die vielfältigen Unterstützungsangebote für Familien im Alb-Donau-Kreis informieren nach der Geburt die Familienbesucherinnen.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis sucht derzeit wieder offene, kommunikative und empathische Frauen, die dieses sinnstiftende Ehrenamt übernehmen möchten. Im Rahmen der Willkommensbesuche überreichen die Familienbesucherinnen allen Eltern mit Neugeborenen eine Babytasche. Diese enthält Informationen zu Angeboten und Anlaufstellen im Alb-Donau-Kreis sowie ein kleines Geschenk. Das Projekt besteht seit 2013 und ist eine Kooperation der Frühen Hilfen des Landratsamts Alb-Donau-Kreis mit den Städten und Gemeinden im Kreis. Interessierte sollten über eine pädagogische oder medizinische Ausbildung oder eine vergleichbare Vorbildung verfügen.

Fragen zu diesem Ehrenamt beantworten die Mitarbeiterinnen der Frühen Hilfen unter der Rufnummer 0731/185-4442 oder per Mail an fruehehilfen@alb-donau-kreis.de. Auch eine direkte Onlinebewerbung unter folgendem Link <https://adk.form.cloud/frontend-server/form/provide/353/> ist möglich.

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik des Kreistags/Betriebsausschusses
Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis"**

Am **Montag, 09.02.2026**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik des Kreistags/Betriebsausschusses Eigenbetrieb "Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis" statt. **Beginn** ist um **14:30 Uhr**.

Tagesordnung

Öffentliche Beratung

1.	Beschaffung eines Unimogs für die Straßenmeisterei Merklingen
2.	Belagsarbeiten an Kreisstraßen 2026, Vergabe der Arbeiten
3.	K 7365 Ausbau OD Schnürpfingen, Baubeschluss und Zustimmung zur Kostenbeteiligung
4.	Umstufungen an der K 7322 (OD Treffensbuch) und der K 7304 (OD Neenstetten)
5.	Bekanntgaben

Heiner Scheffold, Landrat

V e r e i n s n a c h r i c h t e n

Landjugend Unterstadion

Funkenfeuer 2026

Die Landjugend Unterstadion veranstaltet dieses Jahr wieder das traditionelle Funkenfeuer am Samstag den 21.02.2026 ab 18 Uhr, angezündet wird gegen 18:30 Uhr.

Grüngut kann am Funken angeliefert werden.

Anlieferungszeiten dazu sind:

31.01.2026 - 07.02.2026 - 14.02.2026 - 21.02.2026

Jeweils von 9-13 Uhr.

Fragen an: landjugendunterstadion@gmail.com

Eure Landjugend Unterstadion



Narrenverein Oberstadion Schloßberg-Hexa e.V.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
wir laden Sie herzlich zu unserem Brauchtumsabend am
Freitag, den 30.01.2026, in die **Mehrzweckhalle Oberstadion** ein.
Freuen Sie sich auf einen geselligen Abend voller Brauchtum, guter Stimmung und närrischer Unterhaltung. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich bestens gesorgt.
Über Ihr Kommen freut sich
der Narrenverein Oberstadion Schloßberg-Hexa e.V.



Was sonst noch interessiert

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Freie Plätze im Programm „Wald Erleben“ für Februar und März

Im Februar und März gibt es im Rahmen des Programms „Wald Erleben“ wieder viel Spannendes im Wald zu entdecken. Für mehrere Veranstaltungen sind noch Plätze frei.

Am **Freitag, 20. Februar**, startet von 9 bis 13 Uhr der erste Teil der beliebten vierteiligen Holzreihe. Erwachsene und Familien mit Kindern ab fünf Jahren erfahren, wie aus einem kleinen Sämling ein Baum und schließlich ein Stamm wird. Ein Forstwirt wird dabei sogar einen Baum fällen. Geleitet wird die Veranstaltung vom Waldpädagogen Alex Rothenbacher. Treffpunkt ist in Schelklingen-Hausen o. U. am Sportplatz.

Am **Freitag, 27. Februar**, geht es mit Julia Kaufmann von 14.30 bis 16.30 Uhr in den Wald. Die Veranstaltung richtet sich an Kinder im Alter von vier bis zehn Jahren, die in Begleitung eines Erwachsenen teilnehmen. Spielerisch wird erkundet, was im Laufe eines Jahres im Wald passiert und wie Tiere ohne dicke Winterjacken für die kalte Jahreszeit vorsorgen. Mit viel Bewegung und einem warmen Tee wird es dabei sicher nicht kalt.

Am **Samstag, 28. Februar**, findet von 18 bis 22 Uhr eine winterliche Nachtwanderung für Erwachsene und Familien mit Kindern ab fünf Jahren statt. In Ringingen, am Waldspielplatz nördlich des Sportheims, werden die Sinne bei Dunkelheit im Wald geschärft. Dabei stellt sich die Frage, ob es gelingt, auch ohne künstliche Lichtquelle die Orientierung zu behalten.

Am **Samstag, 7. März**, folgt der zweite Teil der Holzreihe mit einem Besuch im Sägewerk. Sägewerksbesitzer Herr Ochs zeigt, wie aus einem Baum Bretter und Balken entstehen. Die Veranstaltung findet von 9.30 bis 12.30 Uhr statt und richtet sich an Erwachsene sowie Familien mit Kindern ab fünf Jahren. Treffpunkt ist in Ehingen, Mühlweg 70, beim Sägewerk Ochs.

Am **Sonntag, 8. März**, nimmt Waldpädagoge und Jäger Alex Rothenbacher die Teilnehmenden von 14 bis 18 Uhr mit auf einen Streifzug durch sein Revier. Dabei erklärt er, warum gejagt wird und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um jagen zu dürfen. Treffpunkt ist der Parkplatz beim Forststützpunkt unterhalb des Schlosses in Ehingen-Mochental. Die Veranstaltung ist für Erwachsene und Familien mit Kindern ab sieben Jahren geeignet.

Am **Samstag, 14. März**, findet von 10 bis 14 Uhr der dritte Teil der vierteiligen Holzreihe statt. Die einzelnen Veranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf, eine Teilnahme an allen Terminen ist jedoch nicht erforderlich. Im dritten Teil wird gezeigt, wie der Balken aus der Sägerei weiterverarbeitet wird. Dies demonstrieren die Zimmerleute der Firma Gapp. Treffpunkt ist in Öpfingen bei Holzbau Gapp, Werk südlich der B311. Begleitet wird die Veranstaltung von Alex Rothenbacher. Sie richtet sich an Erwachsene und Familien mit Kindern ab fünf Jahren.

Am **Sonntag, 22. März**, können Erwachsene und Familien mit Kindern ab sieben Jahren gemeinsam mit Alex Rothenbacher von 14 bis 18 Uhr versuchen, mit den Techniken unserer Vorfahren Feuer zu machen. Wer schon immer wissen wollte, wie Feuersteine oder Schlagisen funktionieren, hat hier die Gelegenheit, es selbst auszuprobieren. Treffpunkt ist das Informationszentrum des Biosphärengebiets in Schelklingen-Hütten.

Anmeldung und Teilnahmehentgelt

Anmeldungen für Veranstaltungen bis einschließlich März sind über das bekannte Onlineformular möglich unter www.alb-donau-kreis.de > Dienstleistungen Service > Dienstleistungen A–Z > Forst > „Wald Erleben“ – Das aktuelle Programm.

Dort finden sich auch weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen. ...

Das Teilnahmehentgelt beträgt 9 Euro pro Person oder 25 Euro pro Familie und wird vor Ort eingesammelt. Ab voraussichtlich März 2026 wird auf ein neues Online-Buchungsportal umgestellt.

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen

Einladung zum Tag der offenen Tür im am 07. Februar 2026 von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Interessierte Schüler/innen und deren Eltern sind eingeladen, unsere Schulen kennen zu lernen:

Am **Sozialwissenschaftlichen Gymnasium** mit dem Schwerpunkt fach "Pädagogik und Psychologie" können sie in einem konstruktiven und angehnehmen Lernumfeld in drei Jahren das Abitur absolvieren. Dabei wird viel Wert auf persönliche und unterstützende Lernbetreuung gelegt.

Eine gute Basis fürs Leben bieten die **zwei** Schuljahre am **Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II**.

Die Schüler/innen bereiten sich auf interessante Berufe oder für ein Studium vor und können die Schule mit der Fachhochschulreife abschließen. Sie beenden die Schule mit dem Abschluss Assistent/in im Gesundheits- und Sozialwesen. Das Berufskolleg ist schulgeldfrei.

Am **Berufskolleg Fremdsprachen** absolvieren die Schüler/innen nach der Mittleren Reife in zwei Jahren die Fachhochschulreife und eine Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten. Ziel der Ausbildung ist es, eine fundierte Berufsqualifikation für international tätige Unternehmen zu vermitteln.

Drei Spanisch-Aufbaukurse finden in verschieden Niveaustufen ab 15.01.2026 immer donnerstags nachmittags bzw. abends statt. Neueinsteiger/innen dürfen am 1. Abend kostenlos schnuppern.

Vorbereitungskurs auf die Kommunikationsprüfung in Englisch für die Mittlere Reife, 3 x dienstags von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, ab 03.02.2026

Mathematik-Vorbereitungskurs für die Mittlere Reife-Prüfung, Mittwoch bis Freitag (3 x 4 Unterrichtsstunden von 08:00 Uhr bis 11:20 Uhr), vom 08.02.- 10.02.2026

Mathematik-Vorbereitungskurs fürs Abitur für die Schuler/innen des sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Gymnasiums, 8 x mittwochs von 13:30 Uhr bis 15:45 Uhr, ab 04.02.2026

www.kolping-riedlingen.de , Tel. 07371/93500, sekretariat.rd@kbw-gruppe.de

Kolping-Bildungszentrum Riedlingen, Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen,

Schwäbischer Heimatbund und Sparkassen

belohnen Pflege und Entwicklung von Kulturlandschaften

Privatpersonen, Vereine und Initiativen, die sich in Württemberg vorbildlich um den Erhalt traditioneller Landschaftsformen kümmern, können sich um den Kulturlandschaftspris 2026 bewerben. Einsendungen sind bis zum 30. April möglich.

„Kulturlandschaften sind ein wichtiger Teil der Kulturgeschichte unseres Landes in all ihrer Vielfalt. Sie sind Zeichen für den bewussten und nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen. Sie stiften Identität und sind Teil unserer Heimat. Alle, die sich um ihren Erhalt sorgen, sind Vorbilder und verdienen öffentliche Anerkennung“, erläutert Dr. Bernd Langner, Geschäftsführer des Schwäbischen Heimatbundes, die Intention des Preises. Besonderes Augenmerk richtet die Jury auf die Verbindung traditioneller Belebensformen mit innovativen Ideen, zum Beispiel zur Vermarktung der Produkte und zur Öffentlichkeitsarbeit. Im Fokus stehen aber auch Streuobstwiesen, Weinberge in Steillagen oder beweidete Wacholderheiden.

Das Preisgeld stellen die Sparkassen-Finanzgruppe Baden-Württemberg sowie die Sparkassenstiftung Umweltschutz zur Verfügung. Der seit 1991 vergebene Kulturlandschaftspris zeichnet Privatleute, Vereine und ehrenamtliche Initiativen aus, die sich seit mindestens drei Jahren engagieren. Der traditionelle **Jugend-Kulturlandschaftspris** ist seit 10 Jahren einer der drei Hauptpreise, die mit jeweils 1.500 Euro dotiert sind. Bewerben können sich Teilnehmer aus dem Vereinsgebiet des Schwäbischen Heimatbundes, also den ehemals württembergischen oder hohenzollerischen Teilen des Landes sowie einigen angrenzenden Gebieten.

Ein zusätzlicher, mit 500 Euro belohnter **Sonderpreis Kleindenkmale** würdigte die Dokumentation, Sicherung und Restaurierung von Kleindenkmälern. Dazu können Gedenksteine, steinerne Ruhebänke, Feld- und Wegekreuze, Bachbrücken, Trockenmauern sowie Wegweiser oder Feldunterstände gehören. Preiswürdig kann auch die inhaltliche Aufbereitung in Gestalt eines Buches sein.

Annahmeschluss für ausschließlich schriftliche Bewerbungen im Format DIN A4 ist der **30. April 2026**.

Kostenlose Broschüren mit den **Teilnahmebedingungen** sind unter www.kulturlandschaftspris.de, beim Schwäbischen Heimatbund in Stuttgart sowie bei allen württembergischen Sparkassen erhältlich. Die Verleihung findet im Herbst 2026 im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt

Anzeigen Anzeigen Anzeigen

Im Raum Ehingen suchen wir

1-Familienhaus oder DHH, mit kleinem Garten & Garage
für unsere junge Familie (Beamter / Lehrerin u. Kind),
für baldmöglichen Einzug.

Ihr kompetenter Ansprechpartner
bei Wertermittlung, Verkauf und allen Immobilienfragen
Rufen Sie an, wir freuen uns auf Sie **Tel. 07376 960-0**

BIV IMMOBILIENHAUS für Baden-Württemberg seit 1977 Hauptstraße 89 88515 Langenenslingen
www.biv.de Info@biv.de

E v a n g e l i s c h e K i r c h e n g e m e i n d e R o t t e n a c k e r

Kirchstraße 33 ◦ 89616 Rottenacker ◦ Telefon: 07393 / 2298 ◦ Telefax: 07393 / 2252
email: : Pfarramt.Rottenacker@elkw.de ◦ Homepage: www.ev-kirche-rottenacker.de

Gottesdienste

Wochenspruch für die Woche nach dem Sonntag Septuagesimä:

**„Wir liegen vor dir mit unserm Gebet und vertrauen nicht auf unsre Gerechtigkeit,
sondern auf deine große Barmherzigkeit.“**

Daniel 9, 18

Sonntag, 01. Februar 2026

09:30 Uhr Gottesdienst mit Taufen von Ella-Marie Grabiec und Philomena Schnitzer (Pfarrer Reusch)

Montag, 02. Februar 2026

15:30 Uhr Bücherei bis 17:30 Uhr geöffnet, Eingang über Haldengäßle

Dienstag, 03. Februar 2026

10:00 Uhr Gottesdienst in Sankt Sebastian (Pfarrer Reusch)

18:00 Uhr Strickkreis

18:00 Uhr LineDance für Anfänger

Mittwoch, 04. Februar 2026

09:15 Uhr Eltern-Kind-Gruppe im Gemeindehaus

10:00 Uhr Dienstbesprechung

14:30 Uhr Konfirmandenunterricht

20:00 Uhr Kirchenchorprobe

Donnerstag, 05. Februar 2026

12:00 Uhr Oifach essa

18:30 Uhr All4One

Freitag, 06. Februar 2026

09:30 Uhr Treffen des Besuchsdienstes

17:15 Uhr Abfahrt zur Konfirmandenfreizeit –

Rückfahrt am Sonntag 08. Februar um 13:30 Uhr

Samstag, 07. Februar 2026

Gottesdienst im Käppele entfällt

Die nächste Kinderkirche findet statt
am 08. Februar um 09:30 Uhr
im ev. Gemeindehaus in Rottenacker.



Kirchliche Mitteilungen

Vom 31.01. bis 08.02.2026

Katholische Kirche

Grundsheim, Hundersingen, Oberstadion, Unterstadion

Pfarramt Oberstadion: 07357-555 Pfarramt Munderkingen: 07393-2282

Pfarrer Dr. Thomas Pitour: 07393/2282 oder 07393/953977

Pfarrvikar Michael Klug: 07357/555 oder 07357/9205580

ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

VIERTER SONNTAG IM JAHRESKREIS

1. Februar 2026

Vierter Sonntag im Jahreskreis

Lesejahr A

1. Lesung:
Zefanja 2,3; 3,12-13

2. Lesung: 1. Korinther 1,26-31

Evangelium: Matthäus 5,1-12a



Ildiko Zavrákidis

» Selig, die verfolgt werden um der Gerechtigkeit willen; denn ihnen gehört das Himmelreich. Selig seid ihr, wenn man euch schmäht und verfolgt und alles Böse über euch redet um meinewillen. Freut euch und jubelt: Denn euer Lohn wird groß sein im Himmel. So wurden nämlich schon vor euch die Propheten verfolgt. «

Weggottesdienst der Erstkommunionkinder der Winkelgemeinden



Am Freitag 6. Februar findet der 4. Weggottesdienst der Erstkommunionkinder in Oberstadion um 14.00 Uhr statt.

Unser Thema wird „Eucharistie“ sein.

Wir freuen uns auf Euch- Euer Erstkommunionteam

Fest des heiligen Blasius

In den Gottesdiensten am Samstag 31. Januar und am Sonntag 1. Februar können Sie den Blasiussegen empfangen und die Kerzen weißen lassen.

Kerzen können Sie nach den Gottesdiensten bei den Mesnern im Winkel erwerben.

Anbetung und Lobpreis

Am Sonntag 1. Februar findet um 19.00 Uhr in Unterstadion wieder eine Anbetung / Lobpreis statt. Herzliche Einladung!

Kirchengemeinderatssitzung Unterstadion

Am Dienstag 3. Februar um 19.30Uhr findet im Ulrika Stüble in Unterstadion eine Kirchengemeinderatssitzung statt.

Fastenzeit 2026 – Aufbruch für die Seele

Du möchtest Deine Fastenzeit bewusst gestalten?

Von 7. bis 15.03. 2026 gibt es für Dich wieder eine Woche, in der Du Dir bewusst Zeit für Körper, Geist und Seele freiräumen kannst. Die Art des Fastens bleibt dabei Dir überlassen: (Kaffeefasten, digitales Fasten oder Fasten nach Buchinger, etc ...) Ich unterstütze und begleite Dich dabei mit verschiedenen Fastenimpulsen z. B. aus „Jugum“ (das ist eine Form des klösterlichen Gebetes mit dem Leib und der Seele).

Vorbereitungstreffen: Am Dienstag, 24.02.2026 von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr voraussichtlich im Pilgerstüble in Unterstadion erfährst Du mit wem Du unterwegs sein wirst und erhältst Infos und Tipps zur Gestaltung der Fastenwoche.

- Am **Dienstag, 10.03.2026** treffen wir uns von 19.00 Uhr bis 20.15 Uhr in Unterstadion im Pilgerstüble, um uns über unsere Erfahrungen auszutauschen und Gebetsgebärden kennenzulernen.
- Am **Mittwoch, 11.03.2026** treffen wir uns von 19.00 Uhr bis 20.15 Uhr in Munderkingen im kleinen Saal des kath. Gemeindehauses St. Michael für Austausch, Gebetsgebärden und Fastenimpuls.

- Am **Sonntag, 15.03.2026** kommen wir von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr in Unterstadion im Pilgerstüble zusammen für Körpergebet, Austausch und Impuls.

Die genannten Termine können **voneinander unabhängig** besucht werden. Du brauchst dazu keine Vorkenntnisse. Infos und **Anmeldung bitte bis** Samstag, 21.02.2026 bei Sonja Neumann: Sonny.neumann@t-online.de oder noch besser Handy 0173 9383679.

Lust und Interesse bekommen? Noch unsicher? Einfach mal anrufen. Ich freue mich auf Dich!

Sonja Neumann

Klinikseelsorgerin, zertifizierte Jugum-Anleiterin InstiTEM



Aus dem Jahresprogramm 2026 der Dekanatsgeschäftsstelle

Seele, Unsterblichkeit, Freiheit, Gott

Am Montag, 9. Februar, 20.00 Uhr erläutert Dekanatsreferent Dr. Wolfgang Steffel in der Dekanatsreihe PHILOTHEO im Bischof-Spöll-Haus, Olgastr. 137, Ulm philosophische Begriffe wie Seele, Unsterblichkeit, Freiheit und Gott. Diese geben Kunde von einer Welt, die über die physische Wirklichkeit hinausgeht. Sie gehören zum Feld der „Metaphysik“, die Fragen über und hinter einer mechanischen und funktionalistischen Physik und gegen diese wachhält. Solche Begriffe können nicht haargenau definiert werden, weil sie sonst den Denkspielraum begrenzen, den eine Metaphysik dringend braucht. „Metaphysische Begriffe begrenzen Räume, in denen Leben und Glauben schweben, sich erheben, wachsen und sich entwickeln kann“, verdeutlicht Steffel. „Sie halten dadurch auch unseren oft engen und festgezurten Alltag für Gottes Winke offen.“ Ohne Anmeldung. Eintritt frei. Zugang für Online- und Telefonteilnahme über Tel.: 0731/9206010, E-Mail: dekanat.eu@drs.de.

Gottesdienste i. d. Seelsorgeeinheit „Donau-Winkel“

Samstag 31. Januar (mit Blasiussegen und Kerzenweihe)

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Unterstadion
18.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen

Sonntag 1. Februar (mit Blasiussegen und Kerzenweihe)

- 9.00 Uhr Eucharistiefeier Oberstadion
9.00 Uhr Eucharistiefeier Rottenacker
9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier Grundsheim
9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier Emerkingen
10.30 Uhr Eucharistiefeier Hundersingen
10.30 Uhr Eucharistiefeier Hausen a. B.
10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier Munderkingen
19.00 Uhr Anbetung und Lobpreis Unterstadion

Montag 2. Februar

- 17.00 Uhr Rosekranz Unterstadion
18.30 Uhr Rosenkranz Pfarrhof Oberstadion

Dienstag 3. Februar

- 10.00 Uhr Ev. Gottesdienst St. Sebastian Rottenacker
18.30 Uhr Eucharistiefeier Grundsheim

Mittwoch 4. Februar

- 7.40 Uhr Schülermesse Oberstadion
18.30 Uhr Eucharistiefeier Emerkingen

Donnerstag 5. Februar

- 18.30 Uhr Eucharistiefeier Unterstadion

Freitag 6. Februar

- 9.30 Uhr Herz-Jesu Messe Munderkingen
18.30 Uhr Eucharistiefeier Oberstadion

Samstag 7. Februar

- 18.00 Uhr** Narrenmesse Oberstadion
18.30 Uhr Eucharistiefeier Munderkingen

Sonntag 8. Februar

- 9.00 Uhr Eucharistiefeier Grundsheim
9.00 Uhr Eucharistiefeier Emerkingen
9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier Rottenacker
10.30 Uhr Eucharistiefeier Unterstadion
10.30 Uhr Eucharistiefeier Unterwachingen
10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier Munderkingen

GOTTESDIENSTE

Pfarrgemeinde St. Martinus, Oberstadion

4. Sonntag im Jahreskreis - Sonntag 1. Februar - Fest der Darstellung des Herrn (Lichtmess)

9.00 Uhr Eucharistiefeier
Blasiussegen und Kerzenweihe

Mittwoch 4. Februar

7.40 Uhr Schülermesse
Minis: Lea, Vincent, Lotta, Feline, Jonas, Mathilda

Freitag 6. Februar

18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Eucharistiefeier
Ged. f. S. E. Graf Alexander Friedrich von Schönborn, Ged. f. Rudolph von Bomhard
Ged. f. Fürstliche Familie derer zu Oettingen-Wallerstein
Ged. f. Rosina, Irmgard u. Josef Epp, 2. Opfer f. Erich u. Erika Fiderer

Vorabend 5. Sonntag im Jahreskreis - Samstag 7. Februar

18.00 Uhr Narrenmesse

Pfarrgemeinde St. Martinus, Grundsheim

4. Sonntag im Jahreskreis - Sonntag 1. Februar - Fest der Darstellung des Herrn (Lichtmess)

9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier
Blasiussegen und Kerzenweihe

Dienstag 3. Februar

18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Eucharistiefeier
5. Sonntag im Jahreskreis - Sonntag 8. Februar
9.00 Uhr Eucharistiefeier

Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Hundersingen

4. Sonntag im Jahreskreis - Sonntag 1. Februar - Fest der Darstellung des Herrn (Lichtmess)

10.30 Uhr Eucharistiefeier
Blasiussegen und Kerzenweihe

Pfarrgemeinde St. Maria und Selige Ulrika, Unterstadion

Donnerstag 29. Januar

18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Eucharistiefeier
2. Opfer f. Sieglinde Epp

Vorabend 4. Sonntag im Jahreskreis - Samstag 31. Januar

18.30 Uhr Eucharistiefeier
Blasiussegen und Kerzenweihe

4. Sonntag im Jahreskreis - Sonntag 1. Februar - Fest der Darstellung des Herrn (Lichtmess)

19.00 Uhr Anbetung und Lobpreis

Donnerstag 5. Februar

18.00 Uhr Rosenkranz
18.30 Uhr Eucharistiefeier
5. Sonntag im Jahreskreis - Sonntag 8. Februar
10.30 Uhr Eucharistiefeier
11.45 Uhr Hl. Taufe von David und Finn Hipper aus Unterstadion